

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6	. Jahrgang	Halle (S	aale), d	den 15. April 2009	Num	mer 4
			INH	ALT		
A.	Landesverwaltungsamt 1. Verordnungen Verordnung des Landesverwal zum Vollzug des Waldgesetzes für Sachsen-Anhalt; Aufhebung der zur Ausweisung der Naturwaldzel che" Verordnung des Landesverwal zum Vollzug des Waldgesetzes für Sachsen-Anhalt; Aufhebung der	ir das Land Verordnung Ile "Ingridei- Itungsamtes ir das Land	82	sellschaft für Chemie und Technolog in 06237 Leuna auf Erteilung einer migung nach § 16 des Bundes-Immi schutzgesetzes zur wesentlichen Än der Spezialprodukt-Anlage in 06237 Landkreis Saalekreis . Öffentliche Bekanntgabe des Re Immissionsschutz, Chemikaliensich Gentechnik, Umweltverträglichkeitst zur Einzelfallprüfung nach UVPG ir men des Genehmigungsverfahren	a auf Erteilung einer Geneh- 16 des Bundes-Immissions- zur wesentlichen Änderung lukt-Anlage in 06237 Leuna, lekreis kanntgabe des Referates utz, Chemikaliensicherheit, mweltverträglichkeitsprüfung üfung nach UVPG im Rah- nehmigungsverfahrens zum	85
	zur Ausweisung der Naturwaldz berg"		83	Gardelegen au	a Agenda Glas AG in 39638 f Erteilung einer Genehmi-	
	2. Rundverfügungen			gung nach § schutzgesetzes	4 des Bundes-Immissions- zur Errichtung und zum Be-	
	3. Amtliche Bekanntmachungen, Ger	nehmigungen		trieb einer Ar	llage zur Herstellung von 638 Gardelegen, Altmark-	
	 Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalrecht, Kommunale Wir Finanzen über den Verlust des D der Sparkasse Jerichower Land Öffentliche Bekanntmachung des Stiftungen über die Anerkennung stiftung Gemeindewald Hayn" mit S (Harz) Öffentliche Bekanntmachung des Stiftungen über die Anerkennung of Zukunft Zorbau" mit Sitz in Zorbau Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß 	tschaft und ienstsiegels Referates der "Kultur- Sitz in Hayn Referates der "Stiftung Referates	83 83 83	missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung Genehmigungsv Firma VITOGAZ Oldenburg auf I nach § 4 de gesetzes zur Err Autogas-Betanki schem Lagerber von 62.000 I ar	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach UVPG im Rahmen des erfahrens zum Antrag der Deutschland GmbH in 21622 Erteilung einer Genehmigung s Bundes-Immissionsschutz- ichtung und zum Betrieb einer	85
	Gesetzes über die Umweltverträgling (UVPG) bzw. § 2 des Gesetz Umweltverträglichkeitsprüfung im Isen-Anhalt und die Anpassung drechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a U. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträgfung (UVPG); Vorhaben "Neubauweges an der B 184 zwischen Walmern" Öffentliche Bekanntgabe des Immissionsschutz, Chemikalier Gentechnik, Umweltverträglichk	lichkeitsprü- tes über die Land Sach- les Landes- VPG) s Referates § 3 a des lichkeitsprü- u des Rad- hlitz – Gom- Referates nsicherheit,	84	Krauschwitz, Br. Öffentliche Be Immissionsschu Gentechnik, U zur Einzelfallprimen des Ger Antrag der Fir GmbH in 26122 ner Genehmigu Immissionsschu und zum Betankungsanlagerbehälter und 62.000 I am Str.	urgenlandkreis kanntgabe des Referates utz, Chemikaliensicherheit, mweltverträglichkeitsprüfung üfung nach UVPG im Rahnehmigungsverfahrens zum ma VITOGAZ Deutschland 2 Oldenburg auf Erteilung ei- ung nach § 4 des Bundes- utzgesetzes zur Errichtung Betrieb einer Autogas- age mit unterirdischem La- d einer Lagerkapazität von eckenkilometer 158 der BAB	86
	zur Einzelfallprüfung nach UVP men des Genehmigungsverfah Antrag der Firma CHEMTEC L	G im Rah- nrens zum		A9, Fahrtrich Krauschwitz, E	tung Süd, Gemarkung Burgenlandkreis	86

87

87

87

88

88

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Trebitz eG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Milchviehanlage in 06909 Trebitz (Kleinzerbst), Landkreis Wittenberg
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf Gips KG in 97345 lphofen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Braunkohlenstaub mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,8 MW in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Brunauer Biogas GmbH & Co. KG i. Gr. in 39624 Brunau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW in 39624 Brunau, Altmarkkreis Salzwedel
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Land- & Forstwirtschaftsbetriebes Uwe Hammer in 06528 Blankenheim auf Ertellung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW in 06528 Blankenheim, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung die (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Wolfgang Witt in 04746 Hartha auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen in 06679 Zorbau, Landkreis Burgenlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Geset-

- zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in 31234 Edemissen-Alvesse auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in 39343 Hakenstedt, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06869 Düben, Landkreis Wittenberg**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zum Lagern von Gülle in 39249 Barby, Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Vorbescheidverfahrens zum Antrag der Proiekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg auf Erteilung eines Vorbescheides § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Prüfung des Standortes auf planungsrechtliche Zulässigkeit für drei Windkraftanlagen in 39579 Garlipp, Landkreis Stendal
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Projekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Be-

89

89

89

90

92

92

93

94

94

95

trieb von drei Windkraftanlagen in 39579 Garlipp, Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung Gentechnik, über die Entscheidung zum Antrag der Firma PlaSil GmbH & Co. KG, Kunstseidenstraße 6 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polysilanen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-**Bitterfeld**
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz"; Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens
- 4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hobeck, Landkreis Jerichower-Land)
- Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über den Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes zur Aufhebung der Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle

"Ingrideiche", Gemarkung Kuhfelde, Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über den Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes zur Aufhebung der Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle "Steinberg", Gemarkung Huy-Neinstedt, Landkreis Harz
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Serno, Landkreis Wittenberg)
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Leppin, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Letzlingen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Einreichung von Wahlvorschlägen
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates und Ortschaftsrates am 7. Juni 2009
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009: Einladung zur 1. Sitzung der Beisitzerinnen des Wahlausschusses der Gemeinde Barleben

95

96

96

96

96

97

97

97

	Amtsblatt des Landesvei	rwaltunç	gsamtes Sachsen-Anhalt 4/2009
	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – Nr. 31030/15a/08 vom 13. März 2009	98	. Öffentliche Bekanntmad perbeseitigungsverband Einladung zur 36. Vel am 05. Mai 2009 gemä m. § 22 der Satzung de
	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31030/9/09	98	gungsverbandes Sachse . Öffentliche Bekanntma verbandes "Regionale schaft Magdeburg"; Einl Sitzung der Regiona
	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31020/8/09	98	Zweckverbandes "Regi meinschaft Magdeburg" . Öffentliche Bekanntmach Barleben; Satzung über und den Winterdienst (S
	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31020/7/09	98	zung) . Öffentliche Bekanntmac Barleben über die 2. Är ungsplanes Nr. 1 "Die k der Gemeinde Barleben.
	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/11/09	99	Aufstellungsbeschluss . Öffentliche Bekanntmach Planungsgemeinschaft H 2. Sitzung 2009 des Regi Regionalen Planungsger
٠	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/10/09	99	Öffentliche Bekanntmach mirstedt über die Haush kanntmachung der Ha Stadt Wolmirstedt für das
	Ö((4): 1		. Öffentliche Bekanntmach

99

100

100

- Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt - HNL vom 26.3.2009 - H/233-31030/13/09
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/12/09
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/ Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2007

chung des Tierkörles Sachsen-Anhalt; rbandsversammlung ß § 8 Absatz 1 i. V. es Tierkörperbeseitien-Anhalt

100

101

101

105

105

106

107

- chung des Zweck-Planungsgemeinadung zur nächsten lversammlung des ionale Planungsge-
- hung der Gemeinde die Straßenreinigung Straßenreinigungssat-
- hung der Gemeinde nderung des Bebau-Kleine Mühlenbreite" /Ortschaft Ebendorf,
- ung der Regionalen alle, Einladung zur onalausschusses der neinschaft Halle
- nung der Stadt Wolnaltssatzung und Beaushaltssatzung der Haushaltsjahr 2009
- nung der Stadt Wolmirstedt; Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 in Wolmirstedt 107
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Kommunalwahl 07.06.2009; Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen 109

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zum Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Ingrideiche"

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994

(GVBI. LSA S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften vom 08.12.2005 (GVBI. LSA S. 730) wird verordnet:

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 25. Oktober 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg S. 115) zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Ingrideiche" wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), d. 16-3-2009

Leimbach Präsident

> Verordnung des Landesverwaltungsamtes zum Vollzug des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Steinberg"

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBI. LSA S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Vorschriften vom 08.12.2005 (GVBI. LSA S. 730) wird verordnet:

§ 1 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 06. September 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg S. 199) zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Steinberg" wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft

Halle (Saale), d. 16.3.2009

Leimbach Präsident

> Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Sparkasse Jerichower Land

Der Landkreis Jerichower Land meldet den Verlust eines Dienstsiegels mit der arabischen Nummer 52.

Das Dienstsiegel ist mit den Bezeichnungen "Landkreis Jerichower Land" (oben) und "Sparkasse Jerichower Land" (unten) umschrieben. In der Mitte werden das Wappen des Landkreises sowie die Nummer des Siegels (52) aufgeführt. Der Durchmesser des Siegels beträgt 32 mm.

Das Dienstsiegel der Sparkasse Jerichower Land ist seit dem 05.02.2008 ungültig.

Halle, den 27.03.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der "Kulturstiftung Gemeindewald Hayn" mit Sitz in Hayn (Harz)

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 18. November 2008 über die Errichtung der "Kulturstiftung Gemeindewald Hayn" mit Sitz in Hayn (Harz) durch die Gemeinde Hayn ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBI. LSA S. 2 und 144) am 23. Dezember 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Wahrung der soziokulturellen Struktur auf dem Gebiet der Gemeinde Hayn (Harz) bzw. nach Bildung einer Einheitsgemeinde in dem Ortsteil Hayn. Die Stiftung soll sowohl fördernd als auch operativ tätig sein. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die F\u00f6rderung von Projekten gemeinn\u00fctziger und steuerbeg\u00fcnstigter Einrichtungen,
- Initiierung und F\u00f6rderung der \u00f6ffentlichkeitsarbeit,
- Förderung von Projekten, die der Bildung und Erziehung dienen,
- Entwicklung und Durchführung eigener Projekte.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-211 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der "Stiftung Zukunft Zorbau" mit Sitz in Zorbau

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 12. Dezember 2008 und der Satzung in der Fassung vom 17. Dezember 2008 über die Errichtung der "Stiftung Zukunft Zorbau" mit Sitz in Zorbau durch die Gemeinde Zorbau ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997

(GVBI. LSA S. 2 und 144) am 23. Dezember 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Heimatkunde und der Heimatpflege,
- der Pflege des Brauchtums,
- des Sports,
- des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege,
- der Kunst und der Kultur einschließlich kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen,
- der Erziehung und Bildung, einschließlich Ausbildung sowie dafür bestehender und zu gründender Einrichtungen,
- der Jugendpflege und der Altenhilfe, und zwar ausschließlich der Förderung sowie der Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und der Altenhilfe

vorrangig für die Bürger und Einrichtungen der Gemarkung Zorbau in den Grenzen des Gemeindegebiets der Gemarkung Zorbau zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung.

Die Stiftungszwecke werden in erster Linie verwirklicht durch die Zuwendung von Finanzmitteln an gemeinnützige Träger von Maßnahmen und Einrichtungen – vorrangig mit Sitz in Zorbau – für deren Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Zwecke.

Eine unmittelbare Förderung einzelner Bedürftiger, vorrangig Zorbauer Bürger durch die Stiftung in Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele – insbesondere für deren Bildung sowie Ausbildung in Beruf und Sport – durch die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, steht dem gleich.

Die Stiftung kann nachrangig die Verwirklichung ihrer Förderzwecke auf das Gebiet der Kommune, deren Teil die Gemarkung Zorbau ist und auf das Gebiet des Burgenlandkreises erweitern, wenn die Erträge der Stiftung nur teilweise für Einrichtungen und Maßnahmen in der Gemarkung Zorbau bzw. für Bürger in der Gemarkung Zorbau verwandt werden können. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-212 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a UVPG)

Der Vorhabenträger Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord, Bereich Straßenbau und –betrieb, Fachgruppe 21, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau eines Radweges an der L 30 Miltern-Tangermünde

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Abschnitt der L 30 ist der Neubau eines Radweges entlang der L 30 mit Anschluss an den vorhandenen Radweg der Ortsumgehung Tangermünde und der Verbindung zum Radweg an der Kirschallee in Tangermünde geplant. Der Bau des Radweges erfolgt straßenbegleitend in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,0 m und der Anordnung von 0,5 m breiten beidseitigen Banketten. Die Baulänge beträgt ca. 1,9 km. Die Entwässerung der Fahrbahn und des Radweges erfolgt über Sickermulden. Im Zusammenhang mit dem Radwegebau werden die Fahrbahnbankette auf die notwendige Breite von 1,5 m ausgebaut. Hierfür werden Baumfällungen erforderlich.

(Kurzbeschreibung der Maßnahme).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben "Neubau des Radweges an der B 184 zwischen Wahlitz – Gommern"

Der Vorhabenträger, der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte, Bereich Straßenbau und –betrieb, Fachgruppe 21, beabsichtigt im Rahmen einer Planungsvereinbarung mit der Stadt Gommern folgende Baumaßnahme durchzuführen:

"Neubau des Radweges an der B 184 zwischen Wahlitz – Gommern"

Das Vorhaben beinhaltet den Bau eines Radweges zwischen Wahlitz und Gommern. Dieser soll straßenbegleitend auf der nordöstlichen Seite der B 184 angeordnet werden. Seine Länge beträgt ca. 3 290 m. Er führt hauptsächlich über Wald- und Ackerflächen. Die befestigte Breite beträgt 2,25 m, im Bereich von Feldund Grundstückszufahrten auch etwas breiter. Zwischen Straße und Radweg ist ein mindestens 2,50 m

breiter Trennstreifen mit Entwässerungsgräben und – mulden vorgesehen. Die Gradiente wurde dem Geländeverlauf angepasst. Die Radwegtrasse quert insgesamt vier Gräben. Das geplante Bauvorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Radweges
- Errichtung von Verdunstungs-/Versickerungsmulden bzw. -gräben

Als Oberflächenbefestigung ist eine Tragdeckschicht aus Asphalt auf einer Schottertragschicht vorgesehen. Nur in Teilabschnitten wird der Radweg mit Betonsteinpflaster befestigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet: 308.5.3-31027-G5.08

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma CHEMTEC LEUNA Gesellschaft für Chemie und Technologie mbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Spezialprodukt-Anlage in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Fa. CHEMTEC LEUNA Gesellschaft für Chemie und Technologie mbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 02.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Spezialprodukt-Anlage; Errichtung und Betrieb einer neuen GMP-Syntheselinie

in 06237 Leuna, Gemarkung: **Leuna**,

Flur: 5, Flurstücke: 9/17, 324.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Hohlglas in 39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel

Die Fa. Agenda Glas AG in 39638 Gardelegen beantragte mit Schreiben vom 10.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Hohlglas; Neuanlage

in 39638 Gardelegen,

Gemarkung: Gardelegen,

Flur: **4,** Flurstück: **4/20**, Flur: **39**, Flurstück: **39/418**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-

dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma VITOGAZ Deutschland GmbH in 21622 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage mit unterirdischem Lagerbehälter und einer Lagerkapazität von 62.000 I am Streckenkilometer 158 der BAB A9, Fahrtrichtung Nord,

Die Fa. VITOGAZ Deutschland GmbH in 26122 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 11.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Gemarkung Krauschwitz, Burgenlandkreis

Autogas-Betankungsanlage mit unterirdischem Lagerbehälter und einer Lagerkapazität von 62.000 I am Streckenkilometer 158 der BAB A9, Fahrtrichtung Nord

in 06682 Teuchern,

Gemarkung: Krauschwitz,

Flur: 11, Flurstück: 79.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma VITOGAZ Deutschland GmbH in 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage mit unterirdischem Lagerbehälter und einer Lagerkapazität von 62.000 I am Streckenkilometer 158 der BAB A9, Fahrtrichtung Süd, Gemarkung Krauschwitz, Burgenlandkreis

Die Fa. VITOGAZ Deutschland GmbH in 26122 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 11.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Autogas-Betankungsanlage mit unterirdischem Lagerbehälter und einer Lagerkapazität von 62.000 I am Streckenkilometer 158 der BAB A9, Fahrtrichtung Süd

in 06682 Teuchern,

Gemarkung: Krauschwitz,

Flur: 11, Flurstück: 71.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrargenossenschaft Trebitz eG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Milchviehanlage in 06909 Trebitz (Kleinzerbst), Landkreis Wittenberg

Die Agrargenossenschaft Trebitz eG beantragte mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Änderung der

Milchviehanlage Kleinzerbst; Abbruch eines Rinderstalles und Errichtung eines Melkhauses

in 06909 Trebitz,

Gemarkung: Trebitz,

Flur: 13, Flurstücke: 212.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Knauf Gips KG in 97345 Iphofen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Braunkohlenstaub mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,8 MW in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die Knauf Gips KG in 97346 Iphofen beantragte mit Schreiben vom 03.02.2009 beim Landesverwaltungs-

amt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Feuerungsanlage für den Einsatz von Braunkohlenstaub mit einer Feuerungswärmeleistung von 13,8 MW

auf dem Grundstück in 06258 Sckopau, OT Döllnitz, Hauptstraße

Gemarkung: Döllnitz,

Flur: 2, Flurstück: 689

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Brunauer Biogas GmbH & Co. KG i. Gr. in 39624 Brunau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW in 39624 Brunau, Altmarkkreis Salzwedel

Die Brunauer Biogas GmbH & Co. KG i. Gr. in 39624 Brunau beantragte mit Schreiben vom 20.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVPG für eine

Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW

auf dem Grundstück in 39624 Brunau,

Gemarkung: Brunau,

Flur: 6, Flurstück: 76

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Land- & Forstwirtschaftsbetriebes Uwe Hammer in 06528 Blankenheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW in 06528 Blankenheim, Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Land- & Forstwirtschaftsbetrieb Uwe Hammer in 06528 Blankenheim beantragte mit Schreiben vom 12.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3a des UVPG für eine

Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW

auf dem Grundstück in 06528 Blankenheim,

Gemarkung: Blankenheim,

Flur: 7, Flurstück: 8 (teilweise)

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Wolfgang Witt in 04746 Hartha auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen in 06679 Zorbau, Landkreis Burgenlandkreis

Herr Wolfgang Witt, 04746 Hartha, Am Schwarzbach 68 beantragte mit Schreiben vom 26.08.2008 beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb von

4 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-82

Nabenhöhe 98 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 139 m und einer Nennleistung von 2,0 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06679 Zorbau,

Gemarkung: Zorbau,

Flur: 3

Flurstücke: 41, 22/1, 31, 14/2.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in 31234 Edemissen-Alvesse auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in 39343 Hakenstedt, Landkreis Börde

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in 31234 Edemissen-Alvesse beantragte mit Schreiben vom 26.01.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

1 Windkraftanlage Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39343 Hakenstedt,

Gemarkung: Hakenstedt,

Flur: 2 Flurstück: 323

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis

Die Firma LBR Logistik Beratung Rohstoffe GmbH in 06242 Braunsbedra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen

hier: zusätzlicher Umschlag von gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.15 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06242 Braunsbedra

Gemarkung: Neumark

Flur: 7 Flurstücke: 60, 61

Gemarkung: Krumpa

Flur: 2 Flurstücke: 451, 452

Das Vorhaben wurde am 17.02.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 21.04.2009 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadt Braunsbedra Ratssitzungssaal

Markt 1

06242 Braunsbedra

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06869 Düben, Landkreis Wittenberg

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen

hier: Erweiterung der Anlage auf 2 492 Sauenplätze, 2 304 Mastplätze, 10 560 Absatzferkelplätze, 1 024 Jungsauenaufzuchtplätze, Errichtung von 3 Güllebehältern, Errichtung von 12 Mischfuttersilos, Installation Heizkesselanlage und Aufstellung von 2 Heizöltanks, Erweiterung des vorhandenen und Errichtung eines weiteren Sozialbereiches

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 und 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06869 Düben,

Gemarkung: Düben

Flur: 3 Flurstück: 185

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2010 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.04.2009 bis einschließlich 22.05.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Coswig (Anhalt)

Fachbereich Bauwesen/Umweltschutz Raum 212 Am Markt 13 (Amtshaus) 06869 Coswig (Anhalt)

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und
	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.04.2009 bis einschließlich 05.06.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.07.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 9:30 Uhr

Ort der Erörterung: Stadt Coswig (Anhalt)

Rathaus Ratssaal Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zum Lagern von Gülle in 39249 Barby, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Firma A. F. Broermann GbR in 39249 Pömmelte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit 2.080 Sauen- und 7.200 dazugehörenden Ferkelaufzuchtplätzen, 504 Jungsauen- und 8 Eberplätzen durch Umnutzung vorhandener Stallgebäude und einer Anlage zum Lagern von Gülle mit einem Nutzinhalt von 6.800 m³

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 39249 Barby,

Gemarkung: Barby

Flur: 22

Flurstücke: 29/1, 28, 24/1

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.04.2009 bis einschließlich 29.04.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bau- und Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Elbe-Saale"

Raum 06 Marktplatz 14 39249 Barby

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Vorbescheidverfahrens zum Antrag der Projekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Prüfung des Standortes auf planungsrechtliche Zulässigkeit für drei Windkraftanlagen in 39579 Garlipp, Landkreis Stendal

Die Projekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 15.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Prüfung des Standortes auf planungsrechtliche Zulässigkeit für

drei Windkraftanlagen Typ VESTAS V80-2,0MW Nabenhöhe 78,00 m, Rotordurchmesser 80,00 m, Gesamthöhe 118,00 m und einer Nennleistung von 2,0 MW

auf dem Grundstück in 39579 Garlipp,

Gemarkung: Garlipp

Flur: **2**,

Flurstücke: 33/1, 43/1, 166/32.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Projekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 39579 Garlipp, Landkreis Stendal

Die Projekt Ökovest GmbH in 26127 Oldenburg beantragte mit Schreiben vom 22.07.2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

drei Windkraftanlagen Typ VESTAS V80-2,0MW Nabenhöhe 78,00 m, Rotordurchmesser 80,00 m, Gesamthöhe 118,00 m und einer Nennleistung von 2,0 MW

auf dem Grundstück in 39579 Garlipp,

Gemarkung: Garlipp

Flur: 2

Flurstücke: 33/1, 43/1, 166/32.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW

(Anlage nach Nr. 8.6 b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06258 Schkopau,

Gemarkung: Döllnitz

Flur: 2

Flurstücke: 821, 822, 824, 825, 827

bis 830, 832 bis 837, 117/31, 117/54

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2010 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.04.2009 bis einschließlich 22.05.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt Schulstraße 18 06258 Schkopau

Mo. und Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.04.2009 bis einschließlich 05.06.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 11.08.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landesverwaltungsamt

Neuer Sitzungssaal Raum 107 Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma PlaSil GmbH & Co. KG, Kunstseidenstraße 6 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polysilanen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Firma PlaSil GmbH & Co. KG, Kunstseidenstraße 6 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen wird die 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Polysilanen mit einer Kapazität von 70 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1 p) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung: Bitterfeld

Flur: 48

Flurstücke: 187 und 214

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.04.2009 bis einschließlich 29.04.2009

bei folgenden Behörden aus und kann dort werktags zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen

Geschäftsbereich IV Rathaus-Neubau, Raum 217 Ortsteil Bitterfeld Markt 7 06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Raum A123, Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Catalysis AG in 06311 Helbra beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden mit einer Leistung von 4000 t/a

(Anlage nach Nr. 8.8 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 06311 **Helbra** Gemarkung: **Helbra**

Flur: 7 Flurstück: 30/12

Das Vorhaben wurde am 17.02.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.04.2009 stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Verwaltungsgemeinschaft

Mansfelder Grund-Helbra

Sitzungssaal An der Hütte 1 06311 Helbra

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Deichrückverlegung Polderdeich Jederitz"

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

 Der Erörterungstermin findet zu folgendem Termin statt und beginnt

am: 06.05. und 07.05.2009 jeweils 09:30 Uhr

im: Landesverwaltungsamt, Sitz Halle, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, Sitzungssaal Raum 107 Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

- 2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
- 4. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 8. Die Anhörungsbehörde fertigt vom Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hobeck, Landkreis Jerichower-Land)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Hobeck** Flur: **2**

Flurstück: 9 und 129

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 4,9319 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark über den Vollzug des Feld- und
Forstordnungsgesetzes zur Aufhebung der
Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle
"Ingrideiche", Gemarkung Kuhfelde,
Altmarkkreis Salzwedel

Auf Grund des § 12 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 13 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (FFOG) hebe ich die mit der Allgemeinverfügung des Forstamtes Beetzendorf vom 25. Oktober 1999 nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 FFOG verfügte Sperrung der Waldflächen der Naturwaldzelle "Ingrideiche" auf.

Die Aufhebung der Sperrung wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 16. März 2009 zur Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Ingrideiche".

Stendal, den 25.03.2009

Öffentliche Bekanntgabe des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte über den Vollzug des Feld- und
Forstordnungsgesetzes zur Aufhebung der
Sperrung von Waldflächen in der Naturwaldzelle
"Steinberg", Gemarkung Huy-Neinstedt,
Landkreis Harz

Auf Grund des § 12 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 13 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (FFOG) hebe ich die mit der Allgemeinverfügung des Forstamtes Huy vom 6. September 2000 nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 FFOG verfügte Sperrung der Waldflächen der Naturwaldzelle "Steinberg" auf.

Die Aufhebung der Sperrung wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 16. März 2009 zur Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle "Steinberg".

Halberstadt, den 25.03.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Serno, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Serno Flur: 10 Flurstück: 26/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 8,3100 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen

Genehmigungsbehörde,

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand von Schill Straße 24 06844 Dessau-Roßlau

eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß

§ 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Leppin, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Leppin**, Flur: **6**, Flurstück: **38**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,2913 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltver-

träglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Beetzendorf,

Flur: 13, Flurstück: 81

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,67 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Letzlingen, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Letzlingen

Flur: 7
Flurstück: 31/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,7020 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Einreichung von Wahlvorschlägen

hier: Ergänzung zur Bekanntmachung vom 25.02.2009

3. Unterschriften von Wahlvorschlägen

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen- Anhalt die folgenden Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Barleben:

Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)

Freie Demokratische Partei Deutschlands (FDP)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG)
Freie Unabhängige Wählergemeinschaft (FUWG)

Barleber Bürger Bündnis (BBB)

Wählergemeinschaft Mittelland (WGMi)

Barleben, den 16.03.2009

Weiße

Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Gemeinderates und Ortschaftsrates am 7. Juni 2009

In den Wahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzerinnen berufen:

Frau Susanne Sierig Frau Veronika Brandt Frau Annemarie Keindorff Frau Antje Franke

Als jeweilige Stellvertreterinnen wurden berufen:

Frau Evelyn Neubauer Frau Karola Remer Frau Christiane Fließ Frau Viola Heuer

Barleben, den 26.März 2009

Weiße Gemeindewahlleiterin

> Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009

Einladung zur 1. Sitzung der Beisitzerinnen des Wahlausschusses der Gemeinde Barleben

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Barleben findet am

Dienstag, dem 14. April 2009 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Breiteweg 50, 39179 Barleben/OT Barleben

statt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Verpflichtung der Beisitzerinnen
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge der Parteien und Wählergemeinschaften
- 5. Schließen der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzerinnen anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Barleben, den 30.03.2009

Weiße Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – Nr. 31030/15a/08 vom 13. März 2009

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzug

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Zerbst, Ortsteil Bonitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Zuge der Landesstraße L 121, wird bei Netzknoten 4039 021, Station 2.709 und das Ende bei Netzknoten 4039 021, Station 2.877 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

- Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Verfügung vom 14.11.2008 wird außer Kraft gesetzt und durch diese Verfügung ersetzt.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31030/9/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen (Elster), Stadtteil Seyda, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 37 bei Netzknoten 4143 002, Station 0.846, im Zuge der Landesstraße L 39 bei Netzknoten 4143 001, Station 0.505 und im Zuge der Landesstraße L 123 bei Netzknoten 4143 016, Station 0.091 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg

(Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31020/8/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBI. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBI. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen, Ortsteil Schweinitz, Landkreis Wittenberg, im Zuge der Bundesstraße B 187, wird bei Netzknoten 4244 022, Station 1.663 und das Ende bei Netzknoten 4244 020, Station 1.864 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 23.3.2009 - H/233-31020/7/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 28.6.2007 (BGBI. I S. 1206) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sach-

sen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBI. LSA S 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBI. LSA S. 744) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Der Beginn der Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen, Landkreis Wittenberg, im Zuge der Bundesstraße B 187, wird bei Netzknoten 4244 020, Station 1.864 und das Ende bei Netzknoten 4243 012A, Station 1.533 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/11/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen (Elster), Stadtteil Gentha, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 37 bei Netzknoten 4143 014, Station 5.718 und bei Netzknoten 4143 010, Station 0.438 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/10/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen (Elster), Stadtteil Lüttchenseyda, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 37 bei Netzknoten 4143 009, Station 0.004 und bei Netzknoten 4143 009, Station 0.287 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/13/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen (Elster), Stadtteil Rehain, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 37 bei Netzknoten 4143 014, Station 0.981 und bei Netzknoten 4143 014, Station 1.156 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt – HNL – vom 26.3.2009 - H/233-31030/12/09

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBI. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBI. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Jessen (Elster), Stadtteil Ruhlsdorf, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Landesstraße L 37 bei Netzknoten 4143 014, Station 2.130 und bei Netzknoten 4143 014, Station 2.445 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2007

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBI. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBI. LSA S. 80) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Ver-

bandsversammlung am 18.02.2009 mit Beschluss Nr. 1-1/2009 über die Jahresrechnung 2007 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 06.03.2009

Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kausche Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Einladung zur 36. Verbandsversammlung am 05. Mai 2009 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt lädt hiermit zur öffentlichen Verbandsversammlung am

05. Mai 2009, um 10:00 Uhr in den Sitzungsraum (Erdgeschoss) des Landkreistages Sachsen-Anhalt Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

ein.

Für die 36. Verbandsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Niederschrift zur 35. Verbandsversammlung
- 3. Aufhebung des Beschlusses über den Haushalt 2009 (TOP 5 der 35. Verbandsversammlung)
- Haushaltsplan 2009 Beratung und Beschlussfassung
- 5. Verschiedenes

Magdeburg, 18. März 2009

Hellmuth Verbandsgeschäftsführer Ziche Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg";

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 29.04.2009 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung der Regionalversammlung am 29.04.2009

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2009
- TOP 4 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg ergänzendes Verfahren nach § 9 Abs.3 LPIG LSA
- TOP 5 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg – ergänzendes Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anregungen, Anfragen

gez. Dr. Lutz Trümper Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBeglG) - Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBI. LSA S. 40) sowie des § 47 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBI. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBI. S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG LSA) der Gemeinde Barleben – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG LSA) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen (§ 47 StrG LSA).

§ 2 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst:
 - 1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 und 8)
 - 2. den Winterdienst (§§ 9 und 10).
- (2) Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der öffentlichen Straßen und besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die in der Anlage II aufgeführten selbstständigen Grünanlagen. Das Verzeichnis der selbstständigen Grünanlagen in der Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigungspflicht der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 50 StrG LSA durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten übertragen wird.
- (2) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauV), Wohnungseigentümer, Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernutzer bzw. Dauernutzungs-berechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamt-schuldnerisch verantwortlich. Die Verpflichteten sind berechtigt, die Reinigungspflicht auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung zur Straßenreinigung bleibt von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten unberührt.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Straßenraum gehörenden Graben, einen Grün-, Rinn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen, eine Parkspur oder Haltebucht, eine Böschung, eine Stützmauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3) wird die Reinigung der in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Straßen in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse 1:

- Reinigung der Gehwege, der Radwege, Parktaschen, Parkstreifen, Seitenstreifen einschließlich der Bordanlagen (Bordsteine) sowie des im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegenen Straßenbegleitgrüns (unselbstständige Grünanlage) bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzte Straßenteile. Ausgenommen sind die Bereiche von Kunstelementen.
- Winterdienst auf den Gehwegen

Reinigungsklasse 2:

- Reinigung der Gehwege, der Radwege, Parktaschen, Parkstreifen, Seitenstreifen einschließlich der Bordanlagen (Bordsteine) sowie des im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegenen Straßenbegleitgrüns (unselbstständige Grünanlage) bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzte Straßenteile. Ausgenommen sind die Bereiche von Kunstelementen.
- Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst, einschließlich der Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen (Gosse), mulden und –gräben
- Winterdienst auf den Gehwegen

Das Straßenverzeichnis in der **Anlage I** ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer der Straßen der Reinigungsklasse 2 beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien.
- (3) Auf Plätzen und in sonstigen Bereichen, bei denen keine Abgrenzung zum übrigen Verkehrsraum erkennbar ist, besteht die Pflicht zur Reinigung über einen Bereich von 1,5 m Breite ab der Grundstücksgrenze.

§ 5 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Die allgemeine Straßenreinigung ist grundsätzlich einmal pro Woche von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen sollen die Arbeiten bis spätestens 12.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnlichem) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind von der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Winterdienst ist der in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallene Schnee bzw. die entstandene Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Ästen, Unkraut sowie sonstigen Verunreinigungen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet auch die manuelle oder mechanische Unkrautbeseitigung. Ausgenommen davon sind die un- und selbständigen Grünflächen der Gemeinde. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden.
- (3) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung durch den Ausführenden unverzüglich zu entfernen und eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Laub, welches durch im öffentlichen Raum stehende Bäume anfällt, ist vom Verpflichteten ebenfalls aufzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Ausgenommen von der eigenverantwortlichen Entsorgungspflicht sind Verpflichtete, bei denen der Umfang der Blattmasse unter Beachtung des Baumbestandes über das übliche Maß hinausgeht. Das Laub ist von diesen Verpflichteten auf den jeweiligen Grundstücken in Plastiksäcken zwischen zu lagern. Sofern sich zur Abfuhr Regelungen als notwendig erweisen, werden diese festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Von der Verpflichtung zur Laubentfernung ausgenommen sind die selbstständigen und unselbstständigen Grünanlagen der öffentlichen Straßen.
- (4) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen der öffentlichen Straßen mit Wasser verboten.

- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die den Gehweg und die Fahrbahn nicht beschädigen.
- (7) Schmutz, Laub und Unrat jeder Art dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, jegliche Teile der öffentlichen Straßen, auf die selbstständigen Grünflächen sowie in öffentlich aufgestellte Behältnisse (z. B. Papierkörbe, Glasund Papiersammelcontainer) verbracht werden.

§ 8 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Sand, Stroh, Abfall, durch Bauarbeiten und -materialien, Unfälle, Tiere oder dergleichen) oder Gegenstände unbefugt auf die Straße zur Entsorgung bringt, hat nach § 17 Abs. 1 StrG LSA die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er die Gemeinde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der öffentlichen Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach dieser Satzung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht des Verursachers ist gegenüber dem Verpflichteten vorrangig.

III. Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken mind. in einer Breite von 1,5 m von Schnee zu räumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite, so ist er in seiner ganzen Breite zu räumen. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Auf Gehwegen ist an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang in 1,5 m Breite bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. Der Zugang zur Fahrbahn sollte bei Möglichkeit an einer Bordsteinabsenkung geschaffen werden.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsbereich (Fahrbahn und Gehweg) geschafft werden.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst auch das Abstumpfen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte, das Freihalten der Hydranten und Absperrschieber sowie das Freihalten der Entwässerungsrinnen (Gossen) und Straßenabläufe zur Gewährleistung des Ausflusses von Schmelzwasser.
- (2) § 9 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen dürfen Auftausalz und sonstige auftauende Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden.

Die Verwendung von handelsüblichem Auftausalz ist nur erlaubt:

- bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. an Treppen, Rampen, Brücken, Aufund Abgängen, starken Gefälle- bzw. Neigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen auch in Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Es ist auch unzulässig, den mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee dort abzulagern.

- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen. Reinigungs- und Räumgeräte sowie Abstumpfungsmittel (Sand, Splitt, Lava, Granulat etc.) sind vom Reinigungspflichtigen selbst zu stellen. Die Verwendung von Asche ist untersagt.
- (5) Nach Schnee- und Eisschmelze zurückgebliebenes Streugut ist unverzüglich zu entfernen. Hier gelten § 7 Abs. 3 und Abs. 7 entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen zur Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 7 Abs. 1 die öffentliche Straße nicht zu den in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Intervallen und nach Erfordernis reinigt
- 2. entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 die manuelle oder mechanische Unkrautbeseitigung durchführt
- 3. entgegen § 7 Abs. 2 S. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung
- entgegen § 7 Abs. 3 Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt
- 5. entgegen § 7 Abs. 4 Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt
- 6. entgegen § 7 Abs. 7 Schmutz, Laub und Unrat jeder Art auf Nachbargrundstücke, jegliche Teile der Fahrbahn oder des Gehwegs, auf selbstständige Grünflächen oder in öffentliche aufgestellte Behältnisse verbringt
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 eine übermäßige Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt oder der Polizei bzw. der Gemeinde nicht meldet, falls der er zur Beseitigung nicht in der Lage
- 8. entgegen § 8 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres die Verunreinigung durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt
- 9. entgegen § 9 Abs. 1 Schnee auf den Gehwegen nicht nach § 6 Abs. 3 unverzüglich wegräumt
- 10. entgegen § 9 Abs. 1 die Gehwege und Zugänge zu Überwegen bis zur Fahrbahnkante vor ihren Grundstücken nicht mind, in einer Breite von 1.5 m räumt
- 11. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 4 Schnee und Eis von den Gehwegen so lagert, dass der Verkehr dadurch eingeschränkt wird
- 12. entgegen § 9 Abs. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mind. 1 m räumt
- 13. entgegen § 9 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsbereich schafft
- 14. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht zu den in § 6 Abs. 3 genannten Zeiten abstumpft
- 15. entgegen § 10 Abs. 3 S. 2 a) und b) zur Beseitigung von Schnee und Eis handelsübliches Auftausalz außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet
- 16. entgegen § 10 Abs. 3 S. 3 und 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder auf ihnen salzhaltigen oder mit sonstigen auftauenden Materialen durchsetzten Schnee lagert
- 17. entgegen § 10 Abs. 4 zum Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte solche Hilfsmittel verwendet, die die öffentliche Straße beschädigen oder Asche verwendet
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 S. 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fas-

sung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ebendorf vom 27.09.2001, die Erste Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinden Barleben vom 17.01.2002 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Meitzendorf vom 12.12.2001 außer Kraft.

Barleben, 24.03,2009

Keindorff Bürgermeister - (Siegel) -

Anlage I

Zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Barleben

Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsklassen Ortsteil Barleben

Reinigungsklasse 1

Straßennamen Nr.

Bemerkungen

- Breiteweg
- Ebendorfer Straße 2
- 3 Lindenallee
- 4 Meitzendorfer Straße
- Rothenseer Straße

Reinigungsklasse 2

Betrifft alle öffentlichen Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 angehören.

Ortsteil Ebendorf

Reinigungsklasse 1

Straßennamen Nr

Bemerkungen

- Barleber Straße 1
- 2 Haldensleber Straße
- 3 Magdeburger Straße
- Olvenstedter Straße

Reinigungsklasse 2

Betrifft alle öffentlichen Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 angehören.

Ortsteil Meitzendorf

Reinigungsklasse 1

Nr. Straßennamen 1 Jersleber Chaussee Bemerkungen

Neue Bahnhofstraße 2

3 Siedlung

> Abschnitt: Jersleber Chaussee bis Neue Bahnhofstraße (Siedlung Nr.

15)

Wolmirstedter

4 Chaussee

Anlage II zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Barleben

Selbstständige Grünanlagen

Straßennamen	Beschreibung / Bemer- kung		
Ortsteil Barleben Burgenser Straße /	Stauden- und Gehölzflä-		

Ecke Hirtentor Burgenser Straße

che

Rasenflächen vor den Grundstücken Burgenser Straße 18 bis 30

Ebendorfer Straße vor dem Grundstück Ebendorfer Str. 30

Stauden- u. Gehölzflä-Friedensplatz chen vor den Grundstü-

cken Friedensplatz 4 bis 6 Rasenfläche am Grund-

stück

Vorwerkstraße Nr. 13 Hochbeet vor dem Grund-Friedensplatz

stück

Breitscheidstraße 26 Stauden- u. Gehölzfläche Gehölzfläche

Schmiedeplatz Fliederweg / Ecke Narzissenweg Spielplätze

Friedensplatz

Kastanienhof, Kornblumenweg, Heu-

weg/Feldstraße, Am Blumenfeld, Skateanlage TPO, Bolzplatz Angerstraße, Lindenallee,

Kleewiese

Ortsteil Ebendorf

Magdeburger Straße / Ecke Barleber Straße Mühlenweg

Grünfläche am Grundstück Magdeburger Str.

Mittelstreifen vor den Grundstücken 12 bis 18 Hochbeet "Ebendorf"

Magdeburger Straße / Ecke Olvenstedter Straße Spielplätze

"Haldensleber Straße" und "Zum Eichenplatz"

Ortsteil Meitzendorf

Alter Dorfplatz

Beet- und Gehölz an der ehemaligen Bushaltestelle

Rasenfläche

Lange Straße / Ecke Alter Dorf-

platz

. Jersleber Chaussee / Ecke Sied-

lung

Beet- und Gehölzfläche bis zum Verkehrszeichen "zweistreifige Bake (links)" (Zeichen 159 StVO) zwischen Fußweg und Fahrbahn

Kirchplatz / Ecke Alte Dorfstraße Spielplätze

Rasenfläche vor dem Grundstück Kirchplatz 1 "Birkenweg", "Drosselstieg" und "Finkenschlag"

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Die Kleine Mühlenbreite" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf,

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 19.05.2008 (BV-0026/2008) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Die Kleine Mühlenbreite" der Gemeinde Barleben/ Ortschaft Ebendorf beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht sich auf den gesamten Bereich der bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplanung. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Amtsblattes und als Anlage beigefügt.

Planungsziele des Änderungsverfahrens:

- Überprüfung zum Erfordernis der ausgewiesenen fußläufigen Verbindungswege,
- Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche im Südwesten des Plangebietes,
- Überprüfung/Anpassung der Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften,
- Übertragung der Bauleitplanung auf eine aktuelle Kartengrundlage.

Der Bebauungsplan wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet. Daher wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, während der Dienstzeiten, unterrichten. Der Öffentlichkeit wird hierzu die Möglichkeit zur Äußerung bis zum 07.05.2009 gegeben.

Barleben, 31.03.2009

- Siegel -

Keindorff

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung

zur 2. Sitzung 2009 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis

> 06618 Naumburg Schönburger Straße 41 Haus 1, Raum 1.139

Mittwoch, den 29. April 2009 Termin:

um 9:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Be-

schlussfähigkeit

- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- **TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2009
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Bad Lauchstädt, Flur 5, Flurstücke: 38/2; 2/1, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Jörg Schröder) (Beschlussfassung)
- TOP 6 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Niemberg, Flur 8, Flurstück: 3, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Agrarhandel Riedmeier GmbH & Co. Invest KG) (Beschlussfassung)
- TOP 7 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Domnitz, Flur 5, Flurstück: 126, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: e.n.o. energy project GmbH) (Beschlussfassung)
- TOP 8 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Landsberg, Flur 1, Flurstück: 321; Flur 4, Flurstück 6/1; Flur 4, Flurstück 81, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Aquavent Gesellschaft für regenerative Energien mbH) (Beschlussfassung)
- TOP 9

 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2
 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem
 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
 von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Nemsdorf, Flur 1, Flurstück: 16/1; Flur
 9, Flurstück: 46/11, Landkreis Saalekreis
 (Antragsteller: MBBF Windparkplanung
 GmbH & Co. KG) (Beschlussfassung)
- TOP 10 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen in der Gemarkung Langeneichstädt, Flur 1, Flurstück 41/5; Flur 2, Flurstücke 9/1, 30/1, 37, 75/12; Flur 3, Flurstücke 7/1, 18, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Windpark Langeneichstädt II GmbH & Co. KG) (Beschlussfassung)
- TOP 11 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Langeneichstädt, Flur 3, Flurstück: 28/1, Landkreis Saalekreis (Antragsteller: Windkraft Langeneichstädt GmbH & Co. KG) (Beschlussfassung)

- TOP 12 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Bornstedt, Flur 8, Flurstück: 130/1, Landkreis Mansfeld-Südharz (Antragsteller: MBBF Windpark GmbH & Co. KG, Moltenow) (Beschlussfassung)
- TOP 13 Befristete Untersagung nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LPIG LSA des Antrages auf Genehmigung nach dem BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Zorbau, Flur 3, Flurstücke: 14/2; 22/1; 31; 41, Landkreis Burgenlandkreis (Antragsteller: Wolfgang Witt) (Beschlussfassung)
- **TOP 14** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- **TOP 15** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 08.04.2009

gez. Harri Reiche Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22.03.2006 i.V.m. § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in der Sitzung am 19.02.2009 unter der Beschluss-Nr. 10.2009/0652 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 11.112.400,00 € in der Ausgabe auf 11.112.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.361.200,00 € in der Ausgabe auf 6.361.200,00 €

festgesetzt:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unter Ausschluss des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330,00 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350,00 v. H.

2. Gewerbesteuer

330,00 v. H.

(2) Die Steuersätze (Hebesätze)für die Realsteuern werden für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Farsleben für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280,00 v. H. d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340,00 v. H. 2. Gewerbesteuer 320,00 v. H.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß Artikel 1 § 2 NKHR. LSA i. V. m. § 95 Abs. 2 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

- Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens überschreitet.
- Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 2 sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, wenn sie 2 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.
- 3. Bei Ausgaben i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 3 für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 500.000 € beträgt.
- Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach Art. 1 § 2 NKHR LSA i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das

Land Sachsen-Anhalt vom 16.04.2009 bis 24.04.2009 zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 01.04,2009

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

hier: Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 in Wolmirstedt

Gemäß § 4 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 in Wolmirstedt bekannt gemacht:

Vorsitzender	Stellvertreter
Herr Dr. Ringhard Friedrich	Herr Dirk Illgas
Beisitzer	Stellvertreter
Herr Siegbert Ginzel	Frau Monika Schaper
Herr Martin Karcher	Herr Marko Kohlrausch
Frau Martina Koeppe	Frau Christiane Pazdyka
Herr Lutz Neumann	Frau Kathrin Müller

Wolmirstedt, den 06. April 2009





Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Wolmirstedt wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009 während der Sprechzeiten des Bürgerbüros

Mo. 08:00 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 18:00 Uhr Mi. 08:00 – 18:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder-Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er

Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009, spätestens am 22.05.2009 bis 12:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Wolmirstedt durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetra- gener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangsnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage** bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolmirstedt, den 07.04.2009



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur Kommunalwahl am 07.06.2009

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist

vom 14.05,2009 bis 23.05,2009

während der Sprechzeiten des Bürgerbüros

Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und

am 23.05.2009 in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Bürgerbüro einzusehen.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

- Innerhalb o. g. Frist, spätestens am 23. Mai 2009 bis 12:00 Uhr, kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Bürgerbüro beantragt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
 - Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.
- 3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 - Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines <u>ab 15.05.2009</u> im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Bürgerbüro stellen.

- Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - 5.1 er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - 5.2 sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens 05.06.2009, 18.00 Uhr und im Falle der Nummer 5. am 07.06.2009 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

- Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Bürgerbüro.
- Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 23.05.2009 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Wolmirstedt, den 07.04.2009



Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten

